



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

An
Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH
Andreas Gerhard
Ringstr. 23
91619 Oberzenn

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Spindler

Telefon: 09161 92-439 Mo-Do.8-13
Fax: 09161 92-436
E-Mail: andrea.spindler@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2015-46

Datum: 06.09.2018
(Entwurf vom 26.05.2018)

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-;

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage/n bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet *und hierdurch die Änderungsge-
nehmigung vom 14.03.2016, Az. 43.2-1711-I-2015-46 geändert.*

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile:

Abluffführung/Entstaubung aus Halle 7 (Bearbeitungsbereich)

Standort: Ringstr. 23, 91619 Oberzenn

Gemeinde: Oberzenn

Flurnummer:
265/2, 266, 266/1, 266/3

Gemarkung:
Oberzenn

Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage/n nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile“, Nr. 4.7, Anh. 1 4. BImSchV

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße) oder nach Vereinbarung

Nächste Bahnhaltstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
http://www.kreis-nea.de

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

1.2 **Betreiber:**

Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH, Ringstr. 23, 91619 Oberzenn

2. **Auflagen:**

2.1 Die Auflagen Nr. 3.4.1 und 3.4.4 des Bescheides vom 14.03.2016, Az. 43.2-1711-I-2016-46, erhalten folgende Fassung:

„3.4.1 Abgesaugte Raumluft aus Halle 7 (Bearbeitungsbereich), die staubbeladen ist, ist in einer filternden Entstaubungsanlage abzureinigen.

Die Entstaubungsanlage ist so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlage in Volllast auftretenden staubhaltigen Abluftmengen erfasst und verarbeitet werden können. Eine Überbelastung durch übermäßige Beaufschlagung der Betriebsanlagen ist zu vermeiden

Der Abscheidegrad der Entstaubungsanlage ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen die Massenkonzentration von **10 mg/m³** nicht überschreiten. Die angegebenen Werte sind bezogen auf Abluft im Normzustand (273K; 1013 hPa).

3.4.4 Die gereinigte Abluft der Entstaubungsanlage ist über Kamin mit einer Bauhöhe von **3 m** über Flachdach von Halle 7 abzuführen.

Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.“

2.2 **Weitergeltung bisheriger Bescheide**

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

3. **Kostenentscheidung:**

3.1 Die Kosten dieser Anordnung hat die Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH als Veranlasserin zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr (Mindestgebühr) in Höhe von 300 € erhoben.
Die Auslagen für die Veröffentlichung des Entwurfs dieses Bescheides betragen 205,50 € sowie für Porto/Versand 3,95 €

Es ist somit ein Gesamtbetrag in Höhe von **509,45 €** zu zahlen.

GRÜNDE:

I.

Die Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH, Ringstr- 23. 91619 Oberzenn betreibt in 91619 Oberzenn auf den Grundstücken Fl.Nrn. 265/2, 266, 266/1, 266/3 , Gemarkung Oberzenn, eine Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle.

In Halle 7 wird an den Maschinen bzw. den Arbeitsplätzen staubhaltige Raumluft abgesaugt und über einen Kamin über Dach ins Freie abgeleitet.

Für diese Entstaubungsanlage ist der Abscheidegrad so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen bei einem Kamin mit 5 m Höhe über Flachdach der Halle 7 die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Alternativ ist eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ einzuhalten, wenn der Kamin nur eine Höhe von 3 m hat.

Im Zeitpunkt des Erlasses der Änderungsgenehmigung vom 14.03.2016 konnte wegen der noch fehlenden Messung nicht davon ausgegangen werden, dass die Entstaubungsanlage eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ sicher unterschreiten würde. Daher wurde in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber eine Kaminerhöhung auf 5 m in Verbindung mit einer Emissionsbegrenzung auf 20 mg/m³ angeordnet.

Die nunmehr durchgeführte Emissionsmessung hat ergeben, dass die Entstaubungsanlage eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ unterschreitet und eine Kaminerhöhung des vorhandenen, 3 m hohen Kamins auf 5 m folglich nicht erforderlich ist.

Der Anlagenbetreiber hat die Kaminerhöhung bislang nicht umgesetzt und möchte den Kamin auch künftig bei einer Höhe von 3 m belassen.

Um bei einer Kaminhöhe von 3 m einen ausreichenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu erreichen, bedarf es nun der Anpassung der Auflagen Nr. 3.4.1 und 3.4.4 der Änderungsgenehmigung vom 14.03.2016, Az. 43.2-1711-I-2015-46 und insbesondere der Anordnung einer Massenkonzentration von 10 mg/m³ bei 3 m hohem Kamin durch nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 S. 2, Abs. 1 a BImSchG.

Der Anlagenbetreiber wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung wurde gem. § 17 Abs. 1a BImSchG im Amtsblatt Nr. Nr. 14 des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim vom 21.07.2018 sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises bekanntgemacht und bei der Gemeinde Oberzenn sowie im Landratsamt, SG 43 – Staatl. Bauverwaltung, Immissionsschutz – ausgelegt.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz -BayImSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1a BImSchG gestützt.

Die Behörde soll (nachträgliche) Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

TALuft

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltebedingungen diesen Grundsätzen nur, wenn sie die -für den konkreten Einzelfall geltenden- Anforderungen der TA Luft -in der aktuellen Fassung- erfüllt.

Die TA Luft sieht hier einen Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub in Relation zur Kaminhöhe vor. Bei einer tatsächlichen vorhandenen Kaminhöhe von 3 m sind damit die staubförmigen Emissionen auf eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ zu begrenzen.

Ermessen:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass diese nachträgliche Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden kann.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um künftig ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.

Dieses Mindestmaß an Schutz vor Immissionen kann nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden. Die von der Anlage ausgehenden Emissionen werden durch die Auflagen genau auf das Maß beschränkt, welches einzuhalten ist, um an den nächsten Wohnhäusern erhebliche Belästigungen zu vermeiden und die rechtlichen Anforderungen (Emissionsgrenzwert Gesamtstaub) an die Anlage einzuhalten. Damit wird erreicht, dass die Nachbarschaft vor schädlichen Einwirkungen des Betriebes geschützt ist. Die Auflagen verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greifen somit nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein. Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wird der Betrieb der Anlage auch bei Einhaltung der Auflagen kaum spürbar eingeschränkt.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand zu der damit erreichten erheblichen Minderung des Schadstoffausstoßes angemessen ist. Der bestehende Kamin kann belassen werden und die Entstaubungsanlage hält den Grenzwert von 10 mg/m³ lt. Messung ein. Für den Anlagenbetreiber sind somit mit dieser nachträglichen Anordnung keine finanziellen Nachteile durch nötige Nachbesserungen verbunden. Durch die Verpflichtung zur Einhaltung des strengeren Grenzwertes wird eine nicht nur geringfügige Ver-

besserung des Emissionsverhaltens und damit eine deutliche Entlastung der Umwelt dauerhaft sichergestellt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Ermessensspielraum hier insoweit eingeschränkt ist, als die Immissionsschutzbehörde Anordnungen im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG treffen soll – also muss – wenn ansonsten die Nachbarschaft nicht ausreichend vor Belästigungen geschützt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses -KVz-.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage erheben werden** beim

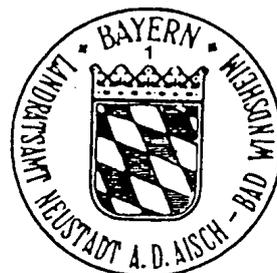
Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen ¹ Form.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Wittmann
Regierungsrat